Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH zum Orientierungspapier „Netzentgeltkomponenten“ (AgNes) – Teil 2

Die Stellungnahme zum Orientierungspapier „Netzentgeltkomponenten“ (AgNes) – Teil 2 bezieht sich auf die im Orientierungspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Thema „Netzentgeltkomponenten“ benannte Kundengruppe in der Niederspannung < 100.000 kWh und ergänzt die Stellungnahme der WNG zum Kapazitätspreismodell.

Die WEMAG Netz GmbH (WNG) schließt sich grundsätzlich den Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU an. In unserer eigenen Stellungnahme werden wir daher nur Punkte aufgreifen, die aus unserer Sicht besonders beachtet werden sollten.

Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen, ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?

Das von der BNetzA vorgeschlagene Modell des erhöhten Grundpreises ist aus Sicht der WNG einseitig diskriminierend und nicht zielführend. Die Dimensionierung der Verteilnetze ist ausschließlich abhängig von der jeweiligen vereinbarten Anschlusskapazität. Unter diesem Aspekt ist die Grundfeststellung, dass Prosumer sich in der aktuellen Netzentgeltsystematik nicht ausreichend an der Finanzierung der Netzkosten beteiligen, nicht in Frage zu stellen. Dieser Sachverhalt resultiert ausschließlich aus der stark arbeitspreislastigen Ausgestaltung des Verhältnisses von Arbeits- und Grundpreis bei den Kunden mit einem Verbrauch kleiner 100.000 kWh. Zu einer sachgerechten und diskriminierungsfreien Beteiligung der Prosumer ist ausschließlich eine Lösung sachgerecht, die die tatsächliche Kapazität der jeweiligen Anschlüsse berücksichtigt. Diese kann aus Sicht der WNG aber nicht erreicht werden, indem eine Gruppe von Anschlussnutzern durch einen höheren Preisbestandteil (Grundpreis) beteiligt wird. Die bisherigen Ausführungen und Vorschläge der BNetzA berücksichtigen die tatsächlich benötigten Netzkapazitäten der Anschlussnutzer überhaupt nicht. Eine sachgerechte Begründung, warum ein Prosumer (ausschließlich normaler Haushaltsverbrauch und Eigenbedarfsdeckung) im Verhältnis zu einem Anschlussnutzer mit normalem Haushaltsverbrauch und einer oder mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen der Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22-010-A) mit einen höheren Grundpries belastet werden soll, bleibt die BNetzA bisher schuldig. Ein Kunde ohne Eigenbedarfsdeckung, aber mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung, benötigt deutlich

mehr Kapazität als der Prosumer ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung, soll aber im Modell der BNetzA ein deutlich höheres Entgelt für die bereitgestellte Kapazität zahlen. Dies erfüllt die Anforderungen an eine verursachungsgerechte Beteiligung an den Netzkosten nicht. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen unterstützt die WNG insbesondere die Vorschläge des VKU zu gestaffelten Grundpreisen bzw. der Orientierung an der entsprechenden Ausstattung mit Messeinrichtungen.

Wäre eine direkte Netzabrechnung mit Haushalten trotz des für die Netzbetreiber damit verbundenen Zusatzaufwandes wünschenswert, damit die Regelungen auch bei den Haushalten ankommen?

Eine Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber sieht die WNG kritisch. Aus Sicht der WNG rechtfertigt der sich hier ergebende Aufwand die Änderung nicht. Das bisherige System der All-inclusive-Verträge ist hier sicher die sachgerechtere und wirtschaftlich bessere Lösung. Bestehende Prozesse der Marktkommunikation und Abrechnung sind bewährt und flächendeckend implementiert. Neben der Abrechnung der Netznutzung würde letzten Endes von einer Übertragung der Abrechnung der Netznutzung an den Netzbetreiber auch die Abrechnung des Messstellenbetriebes nach dem Messstellenbetriebsgesetz durch den Netzbetreiber in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zwingend in die direkte Abrechnung gegenüber dem Netznutzer übergehen. Der Netznutzer würde dann für seinen Strombezug letztendlich 3 Rechnungen erhalten. Zur Transparenz trägt das sicher nicht bei.

Soll der Verteilnetzbetreiber das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis abgesehen von generellen, aber unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit frei bestimmen dürfen?

Aus Sicht der WNG ist eine grundsätzliche Vorgabe des Anteils der Erlöse aus Grundpreisen an den Netzkosten, die Netznutzer unter 100.000 kWh tragen, notwendig, wobei hier ein Anteil von mindestens 75% sachgerecht ist.